



Arbeitspapier

20. Oktober 2016 (unverändert seit 2.10.2009)

Aus dem schweizerischen Gleichstellungsrecht zum Thema „Studieren mit Behinderung“

Nachfolgend befinden sich relevante Aspekte aus der Bundesverfassung, dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Verfassung des Kantons Zürich sowie das Merkblatt des EBGB zum Thema „Gleichstellung in der Bildung“.

Weitere Informationen:

<http://www.inclusion-handicap.ch/de/recht-15.html>

Auszug aus der Schweiz. Bundesverfassung vom 18. April 1999

(Stand am 29. März 2005)

In der Bundesverfassung vom 1999 ist das Diskriminierungsverbot im **Art. 8 Rechtsgleichheit** verankert:

- ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen [...] einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- ³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. [...]
- ⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002

(in Kraft seit 1.01.2004)

Art. 1 Zweck

- ¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.
- ² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe

- ¹ In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (*BehiG, Art.2, Abs. 1*).



² Eine *Benachteiligung* liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist (*BehiG, Art. 2, Abs.2*).

³ Eine *Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs* liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

⁴ Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung* liegt vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

⁵ Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

a) die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;

b) die Dauer und Gestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Auszug aus der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005

(in Kraft seit 1.01.2006)

2. Kapitel: Grundrechte

Art. 11 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Mann und Frau sind gleichberechtigt. [...]

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen. Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein.

Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sind Fördermassnahmen zu Gunsten von Benachteiligten zulässig.

Art. 12 Die Sprachenfreiheit umfasst auch die Gebärdensprache

Art. 14 Das Recht auf Bildung ist gewährleistet

Es umfasst auch den gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen.



12. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 138

¹ Die Behörden treffen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung die Vorkehrungen, um

die Grundrechte gemäss den Art. 11 Abs. 4, 14 und 17 zu gewährleisten

[...]

² Die in den genannten Verfassungsbestimmungen enthaltenen Rechte können erst nach Ablauf dieser Frist unmittelbar geltend gemacht werden.

Aus dem Faktenblatt Nr. 5 des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung, EBGB: Gleichstellung in der Bildung

Aus- und Weiterbildung

- Gemeinwesen, die Aus- und Weiterbildungen anbieten, haben dabei den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.
- Studierende mit Behinderungen haben insbesondere das Recht, Hilfsmittel oder notwendige persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen. Zudem müssen die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebotes und der Prüfungen ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.
- Wenn Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Ausbildung Benachteiligungen erleben, können sie bei der zuständigen Instanz verlangen, dass die Benachteiligung beseitigt und im Rahmen der Verhältnismässigkeit angemessene Massnahmen getroffen werden.

Kontakt

Benjamin Börner, M.A.

Leiter der Fachstelle Studium und Behinderung, Universität Zürich

Tel. +41 44 634 45 44

E-Mail: benjamin.boerner@uzh.ch

www.disabilityoffice.uzh.ch